

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Jägerprüfung:

schriftlicher Teil: Montag, 24. April 2017
15:00 Uhr
Ebertstraße 11
Hans-Sachs-Haus
Raum 466
(Sitzungszimmer Zenica)
45879 Gelsenkirchen

mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung findet in derselben Kalenderwoche statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

jagdliches Schießen: Das jagdliche Schießen findet in derselben Kalenderwoche statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 23. Februar 2017 bei der Unteren Jagdbehörde, Referat Recht und Ordnung, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.gelsenkirchen.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

Ohletz

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - in der Fassung vom 08.08.2016 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW, 2015, S. 496).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 704 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 08.08.2016 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 7 und 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 321, Flur 8, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 280 und 148, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 8, und deren Verlängerung zur nordwestlichen Seite der Straße Am Dicken Stein, nordwestliche Seite der Straße Am Dicken Stein, nordöstliche Seite der Musfeldstraße, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, Flur 7, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 139 und 141, Flur 8, südöstliche, westliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 127, Flur 8, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 309, Flur 8, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 481, Flur 8, abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 319 - 323, rechtwinklig nach Nordwesten abknickend zu einer Parallelen von 5,9 m zur südwestlichen Gebäudeseite des Gebäudes Dorstener Straße Nr. 325, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 325 - 331, rechtwinklig nach Südosten abknickend zu einer Parallelen von 5,8 m zur südwestlichen Gebäudeseite des Gebäudes

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 25 bis 28

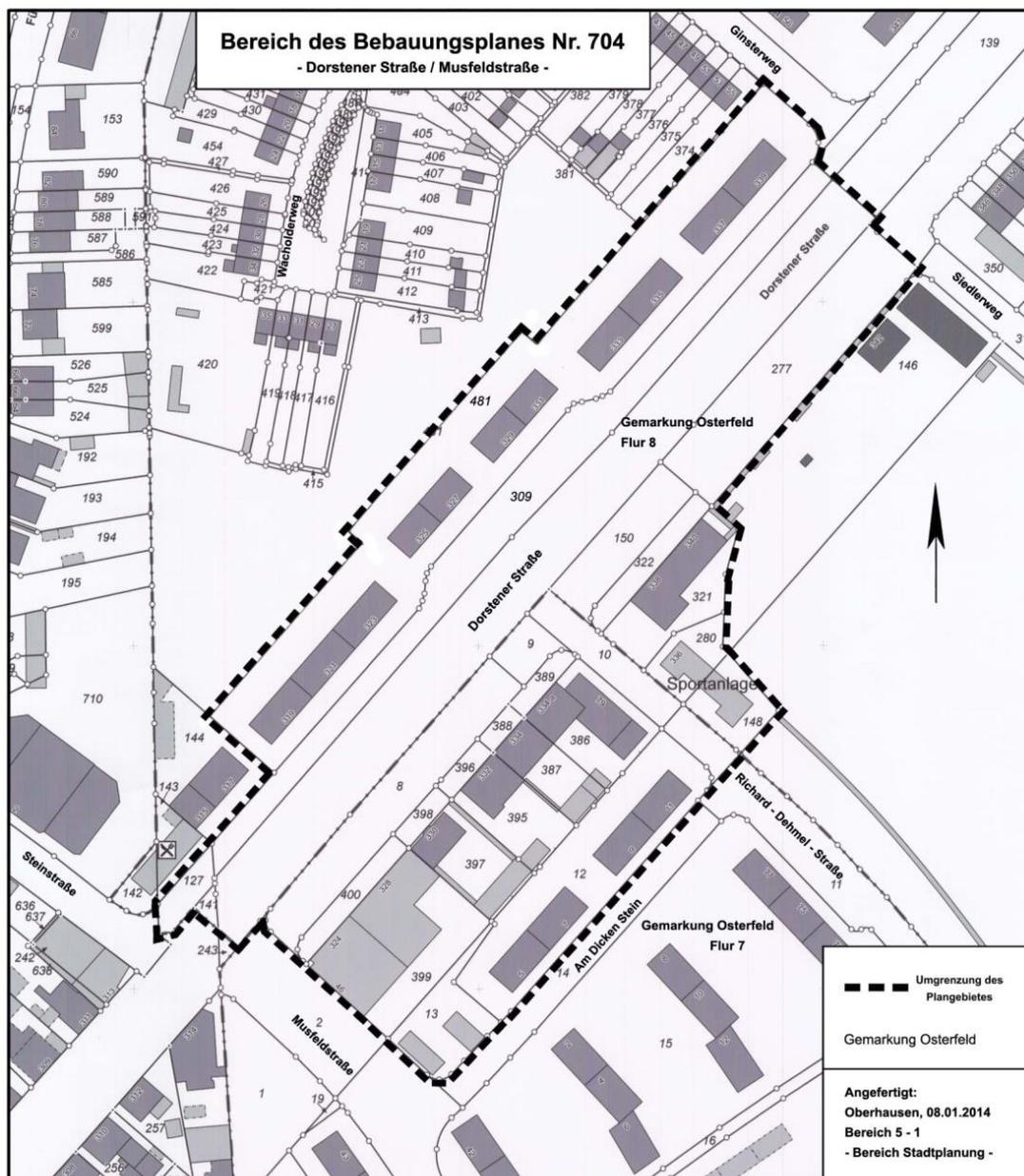
Ausschreibungen

Seite 29 bis 30

des Dorstener Straße Nr. 333, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 333 - 339, südwestliche Seite des Ginsterweges, die Dorstener Straße überquerend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 277, Flur 8.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

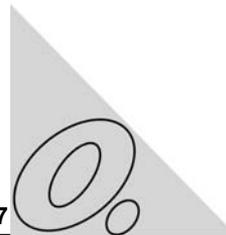
Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Der Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt



der Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015, S. 496), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 10.01.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße -

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 704 wurde eine vertragliche Nutzungsmischung angestrebt. In den Mischgebieten südlich der Dorstener Straße werden Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen. Für das Allgemeine Wohngebiet nördlich der Dorstener Straße werden weitergehende Regelungen getroffen, die bodenrechtliche Spannungen vermeiden. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt den nördlichen Bereich des Nahversorgungszentrums Tackenberg/Klosterhardt insoweit dieser nicht bereits durch andere qualifizierte Bebauungspläne hinreichend geregelt ist.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG bzw. UVPG NRW.

Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters, Neubau eines Eingangskoffers sowie Umstrukturierung der Nebenräume und Erweiterung der Parkplatzanlage in 46145 Oberhausen

Rechtsgrundlage

§ 63 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 272), in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) sowie Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. / S. 94), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. / S. 1986), § 1 Abs. 1 UVPG NW und § 3 c UVPG.

Für den Antrag auf Vorbescheid, AZ.: 05145-15-02, Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters, Neubau eines Eingangskoffers sowie Umstrukturierung der Nebenräume und Erweiterung der Parkplatzanlage, Weierstr. 87 - 89 in 46145 Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 742, 740 und 559

Träger des Vorhabens

Firma
LIDL Dienstleistungs-GmbH & Co KG
c/o LIDL Vertriebs-GmbH & Co KG
Krummensteg 137
47475 Kamp-Lintfort

ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) durchgeführt worden.

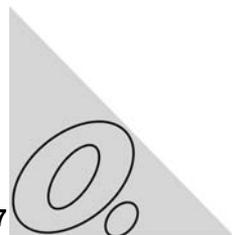
Die abschließende Bewertung gemäß § 3 c des UVPG ergab nach Prüfung der Unterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Oberhausen, 9. Januar 2017

Stadt Oberhausen
Bereich 5-3
Baugenehmigung und Bauordnung

Schranz
Oberbürgermeister



Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalansanierung Lindnerstraße (DLRG-Heim)

Leistung:

1	Stück	Schacht bis DN 1200 abreißen und erneuern
ca. 6	m	Grundwasserabsenkungsanlage herstellen und betreiben
ca. 50	m ²	Verbauarbeiten - Waagerechter Verbau -
ca. 3,3	m	maximale Aushubtiefe
1	Stück	Straßenablauf aufnehmen und erneuern
ca. 6	m ³	Frostschutzschicht aus Kalkstein-schotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 16	m ²	Schottertragschicht aus Kalkstein-schotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 16	m ²	Pflasterarbeiten
ca. 33	m	Leitung DN 300 reinigen / TV-Untersuchung
ca. 32	m	Liner DN 300 herstellen
ca. 3	Stück	Hausanschlüsse überleiten / nach Linereinbau öffnen
ca. 1	Stück	Einragende Stutzen vor Linereinbau zurückfräsen
ca. 2	Stück	Hutprofile einbauen
ca. 2	Stück	Anbindung seitlicher Zuläufe mittels Verpresstechnik vom Hauptkanal aus
ca. 15	m	Überleiten von Regenfallrohren
2	Stück	Schachtanbindung herstellen

Bauzeit:
Anfang 12. KW 2017 - Ende 15. KW 2017

Zuschlagsfrist:
31.03.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 01.02.2017 bis 17.02.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Kanalansanierung Lindnerstraße (DLRG-Heim)

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
40,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Schroer
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-340

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 02.03.2017, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalerneuerung Lickumstraße von Neukölner Straße bis Zum Ravenhorst

Leistung:

ca. 190	m	Steinzeugrohrkanal DN 300 erneuern
ca. 240	m	Steinzeugrohrkanal DN 500 erneuern
11	Stück	Schächte bis DN 1200 abbrechen
3	Stück	Schächte DN 1000 liefern und versetzen
5	Stück	Schächte DN 1500 liefern und versetzen
2	Stück	Sonderbauwerke vor Ort herstellen
ca. 3.700	m ²	Verbauarbeiten - Gestufter innerstädtischer Linearverbau mit Dielenkammerelementen - maximale Aushubtiefe
ca. 5	m	maximale Aushubtiefe
ca. 35	Stück	Hausanschlüsse überleiten und umbinden
ca. 100	m	PP Rohr DN 150 liefern und verlegen
ca. 1.500	m ²	Fahrbahndecke aufbrechen und abfahren
10	Stück	Schachtabdeckungen liefern und versetzen
ca. 500	m ²	Frostschutzschicht aus Kalkstein-schotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 750	m ²	Schottertragschicht aus Kalkstein-schotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 750	m ²	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 750	m ²	Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
ca. 1.500	m ²	Asphaltdeckschicht liefern und einbauen

Bauzeit:

Anfang 13. KW 2017 - Ende 49. KW 2017

Zuschlagsfrist:

17.03.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 01.02.2017 bis 14.02.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Lickumstraße von Neukölner Straße bis Zum Ravenhorst

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

50,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schruff
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

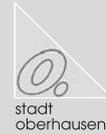
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 15.02.2017, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.



schugmedia-1)



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 0208_6070531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. März 2017
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de